

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierteljährlich 2 RM.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauernstraße 14.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr Oktober—Dezember beträgt 2 RM freibleibend.

Nr. 22.

Berlin, Mittwoch, den 3. November 1926.

26. Jahrgang

Inhalt:

- I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 319.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. **Schiffahrtsangelegenheiten:** Prüfungsausschüsse für Elbschiffer S. 319. — 2. **Sonstige Angelegenheiten:** Erl. d. M. f. S. vom 13. Oktober 1926 Nr. III 7844 M. f. S., II G 1772 M. d. S., betr. Verkehr mit Sprengstoffen S. 319.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Erl. d. M. f. S. vom 14. Oktober 1926 Nr. III 9026 II, IIa 4701, betr. Aufwertung der Guthaben bei Fabrik- und Werkswaraffen sowie der Ansprüche an Betriebspensionskassen S. 323. Erl. d. M. f. S. vom 16. Oktober 1926 Nr. IIIa 1551, III 7799 M. f. S., III B 4636 M. f. S., betr. Schlichtungsverfahren S. 324. Erl. d. M. f. S. vom 21. Oktober 1926 Nr. III 10336, betr. Bekanntmachung des Hauptwahlvorstandes über das Ergebnis der Wahl des Hauptbetriebsrats beim Ministerium für Handel und Gewerbe S. 325. Erl. d. M. f. S. vom 21. Oktober 1926 Nr. III 10337, betr. Richtlinien für die Erstattung der Geschäftsführungskosten der Betriebsvertretungen im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums für Handel und Gewerbe S. 325.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** Berufsschulen: Erl. d. M. f. S. vom 19. Oktober 1926 Nr. I M II 3662/25, betr. Abschlußprüfungen für Drogisten an Berufsschulen S. 328.
- VI. **Nichtamtliches:** Bücherchau S. 329.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Gewerbeassessor Röse in Frankfurt a. M. ist zum 1. November d. J. nach Guben versetzt und mit der Verwaltung des Gewerbeaufsichtsamts dortselbst beauftragt worden.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Schiffahrtsangelegenheiten.

Prüfungsausschüsse für Elbschiffer.

Zum Staatskommissar für die nach Ziffer III der Verordnung über Elbschifferzeugnisse vom 2. Juli 1926 (RGBl. II 1926 S. 364 ff.) in Preußen zu errichtenden Prüfungsausschüsse für Elbschiffer wird der jeweilige Elbstrombaudirektor in Magdeburg (zurzeit Dr. Zander) und zu seinem Stellvertreter der jeweilige Sachbearbeiter der Elbstrombauverwaltung (zurzeit Regierungs- und Baurat Michels) bestellt.

Berlin, den 20. Oktober 1926.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. M.: Blank.

V 12310.

2. Sonstige Angelegenheiten.

Erl. d. M. f. S. vom 13. Oktober 1926 Nr. III 7844 M. f. S., II G 1772 M. d. S., betr. Verkehr mit Sprengstoffen.

Das nachstehende Rundschreiben des Herrn Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung über eine Explosion feuchter Nitrozellulose bringen wir hierdurch zur Kenntnis. Für die Gewerberäte Ihres Bezirkes ist die erforderliche Anzahl von Abdrucken beigelegt.

Wir erinnern bei dieser Gelegenheit an unsere Runderlasse vom 20. Februar 1911 — II b 640 M. f. S., II a 418 M. d. Z. — (SMBl. S. 57) und vom 24. August 1925 — III 3268 M. f. S., II G 1108 M. d. Z. — (SMBl. S. 212) und bemerken, daß demnächst noch ein weiterer Runderlaß folgen wird, der das Anwendungsgebiet noch etwas erweitert, nämlich auf Nitrozellulosen mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 12,6 v. H.

Bei dieser Gelegenheit machen wir darauf aufmerksam, daß der Runderlaß vom 24. August 1925 das Anwendungsgebiet insofern unnötig einengt, als für den Stickstoffgehalt eine untere Grenze von 11,5 v. H. festgesetzt ist. Diese kann, wie sich ohne weiteres ergibt, wegfallen. Die sich aus dieser Berichtigung weiterhin ergebende Richtigstellung der entsprechenden Abänderung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 24. August 1925 (SMBl. S. 212) wird bei Gelegenheit der vorhin erwähnten Ausdehnung des Runderlasses vom 24. August 1925 auf Nitrozellulosen mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 12,6 v. H. erfolgen.

Bei der Explosion von Nitrozellulose in der Pulverfabrik Hasloch am 20. Mai d. J. haben ähnliche Verhältnisse vorgelegen wie bei der Explosion von ebenfalls aus dem früheren Heereswirtschaftskreise stammenden, ehemals ordnungsmäßig angefeuchteten, aber im Laufe der langen Lagerung ohne Wiederanfeuchtung trocken gewordenen Nitrozellulose in der Kunstlederfabrik zu Brochwitz i. Sa. am 1. August 1921. In beiden Fällen ist Nitrozellulose im Laufe der Zeit mit zunehmender Austrocknung schließlich zünd- und explosionsfähig geworden.

Wenn in unseren Runderlassen vom 20. Februar 1911 und vom 24. August 1925 feuchte Nitrozellulose zunächst unabhängig vom Stickstoffgehalt bei einem Verhältnis von 50 Gewichtsteilen trockener Wolle auf 50 Teile Wasser oder Alkohol und später je nach dem Stickstoffgehalt bei einem Verhältnis von 65 Teilen trockener Wolle auf 35 Teile Wasser oder Alkohol oder eines Gemisches aus gleichen Teilen von Wasser und Kampfer oder Alkohol und Kampfer als Nichtsprengstoff erklärt worden ist, so ist das auf Grund von Gutachten, zunächst der damaligen Zentralstelle für wissenschaftlich-technische Untersuchungen in Neubabelsberg und später der Chemisch-Technischen Reichsanstalt geschehen. Das erste Gutachten hatte auf Grund von Versuchen erklärt, daß die damals vorliegenden Gemische mit 50 Gewichtsteilen Flüssigkeit überhaupt keine Sprengstoffe wären, da sie auf keine Weise, auch nicht durch Sprengkapsel Nr. 8 mit vorgeschaltetem Pikrin-Zündladungskörper zur Explosion zu bringen wären. Das zweite Gutachten legte für die Sprengstoffnatur die Begriffsbestimmung zugrunde, daß ein explosionsfähiger Stoff, um als Sprengstoff im Sinne des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) zu gelten, zu Schieß- und Sprengzwecken geeignet sein, gegen Stoß und Reibung empfindlicher und durch Flammzündung leichter zur Explosion zu bringen sein muß als Dinitrobenzol. Diese Festlegung des Begriffs Sprengstoff ist im wesentlichen zum erstenmal in der Fußnote zu § 54 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (RGBl. 1909 Nr. 3) gegeben. Sie ist später in dem Entwurf zu einer neuen Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 12. Oktober 1912, veröffentlicht im SMBl. S. 509, übernommen und wird heute wohl von allen Sachverständigen als zutreffend anerkannt. Auch international hat sie Anerkennung gefunden insofern, als sie im wesentlichen in das im Mai 1923 in Bern beschlossene Internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr aufgenommen ist und auch in einer Fußnote zu Klasse Ia Sprengstoffe der nunmehr als endgültiger Entwurf beschlossenen Anlage 1 zu diesem Übereinkommen wiederkehrt.

Nitrozellulose mit 35 v. H. der angegebenen Flüssigkeiten ist nur nach Versuchen in der Chemisch-Technischen Reichsanstalt gegen Stoß und Schlag nicht empfindlicher als Dinitrobenzol. In dem Runderlaß vom 24. August 1925 ist deshalb der Flüssigkeitsgehalt zugleich unter Erweiterung des Gebiets der zuzusetzenden Flüssigkeiten und unter Festlegung bestimmter Stickstoffgehalte, für die Nitrozellulosen von 50 auf 35 v. H. herabgesetzt, und zwar hauptsächlich mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage, die es nicht gestattet, Fracht für einen überflüssigen Zusatz von Wasser zu bezahlen.

Daß bei Unterschreitung selbst dieses niedrigen Gehalts an Flüssigkeit in dem zumeist zu erwartenden Gefährdungsfalle durch einen Brand dieser noch nicht zur Explosion der feuchten Nitrozellulose führt, wenigstens dann nicht, wenn die Nitrozellulose nur wenig und außerdem überall gleichmäßig getrocknet ist, das ist durch mehrfache Versuche im Jahre 1907 mit Sicherheit festgestellt. Bei einem dieser Versuche brannte eine Kiste mit 25 kg Nitrozellulose von 13,2 v. H. Stickstoffgehalt und mit 26 v. H. Wasser in einem großen Scheiterhaufen 37 Minuten lang. Nachdem die Kistenbretter verbrannt und der Inhalt nach und nach immer mehr auseinandergefallen war, konnte man deutlich erkennen, daß die einzelnen

Stücke ohne jede Verpuffungserscheinung immer nur in der äußersten ganz dünnen Schicht der Oberfläche verbrannten. Die nächste Schicht entzündete sich erst, nachdem sie durch das in der Nähe befindliche Feuer genügend ausgetrocknet war. Der Grund für diese Erscheinung liegt darin, daß die schlauchförmigen Fäserchen der nitrierten Baumwolle die Feuchtigkeit sehr lange und sicher festhalten.

Deshalb ist auch die in der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 1. April d. J. (Randziffer 39) geforderte luft-, wasser- und alkoholdichte Verpackung verhältnismäßig leicht auszuführen. Gute, stark und dicht zusammengefügte Holzkisten mit einer Auskleidung aus Zinkblech, wobei zwischen dem oberen Rand der Kiste und den unterwärts mit Zinkblech bekleideten Deckel eine Gummidichtung gelegt wird, oder aus Paraffinpapier, das ununterbrochen, d. h. ohne Einschnitte, Einrisse oder andere Öffnungen den Kisteninhalt umhüllen muß, erfüllt die angegebene Forderung für die Dauer der Eisenbahnbeförderung und einer nicht zu langen Lagerung genügend. In einer Filmfabrik war 11 Tage nach dem Abgange der feuchten Filmwolle aus der Nitrozellulosefabrik der Verlust von Wasser beim Ausgießen der Filmflüssigkeit, für die der Alkoholzusatz auf den Wassergehalt von 35 v. H. eingestellt war, noch nicht nachweisbar. Wäre Wasser verdampft gewesen, so wäre die genau vorgeschriebene Filmdicke infolge Veränderung der Viskosität der Filmflüssigkeit nicht innegehalten. Diese Kontrolle auf den Wassergehalt der feuchten Nitrozellulose ist also sehr scharf.

Es ist deshalb nicht schwer, eine feuchte Nitrozellulose so zu verpacken, daß sie für alle erwartbaren Fristen bis zur Verarbeitung oder bis zur nächsten Wiederanfeuchtung — gegebenenfalls unter anfänglicher angemessener Überschreitung des Feuchtigkeitsgehalts von 35 v. H. — diese Grenze sicher innehält.

Der Grundgedanke, daß diese Grenze von 35 v. H. niemals unterschritten werden darf, muß aber von allen denjenigen, die mit feuchter Nitrozellulose verantwortlich zu tun haben, in seinem ganzen Ernste erfaßt sein und sorgfältig berücksichtigt werden.

Wenn bei der Lagerung Unvorsichtigkeiten vorkommen, wenn nicht nach angemessenen Fristen der Feuchtigkeitsgehalt ergänzt, wenn womöglich die Lagerung an Stellen geschieht, die einer besonderen Erwärmung, wenn auch nur durch die Sonne, ausgesetzt sind, so ist es schließlich gleichgültig, ob die feuchte Nitrozellulose ursprünglich 35 oder 50 v. H. oder noch mehr Feuchtigkeit enthielt.

Bei der Ergänzung des Feuchtigkeitsgehaltes ist darauf zu achten, daß die Nitrozellulose an allen Stellen die erforderliche Feuchtigkeitsmenge erhält. Es kann sonst der Fall eintreten, daß die Nitrozellulose, insonderheit an stark der Verdunstung ausgesetzten Stellen ganz oder doch soweit ausgetrocknet wird, daß sie im Falle einer Zündung explodiert und dann die benachbarte, wenn auch weniger trockene, so doch immerhin durch einen Initialstoß initiierbare Nitrozellulose mitreißt.

Alles dies muß denjenigen, die mit feuchter Nitrozellulose umgehen, bekannt sein. Im allgemeinen scheint bei der Lagerung von feuchter Nitrozellulose auch mit der gebotenen Vorsicht verfahren zu werden; wenigstens sind außer den beiden Explosionen in Hasloch und Brockwitz weitere Unfälle dieser Art nicht bekannt geworden.

Zimmerhin mahnen diese beiden Explosionen mit ihren folgenschweren Wirkungen dazu, bei der Überwachung der Betriebe, in denen feuchte Nitrozellulose gelagert und verarbeitet wird, der Gefahr durch das Austrocknen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dabei wird den Herstellern und Verkäufern von feuchter Nitrozellulose nahe zu legen sein, daß sie ihre Abnehmer in geeigneter Weise nachdrücklich auf die Gefahren durch ein Austrocknen der feuchten Nitrozellulose und auf das Gegenmittel der periodischen Wiederanfeuchtung unter Nachprüfung des Wassergehalts aufmerksam machen. Nützlich kann dabei ein Hinweis darauf sein, daß die Lagerung und der sonstige Verkehr mit einer feuchten Nitrozellulose, die weniger als 35 v. H. der mehrfach erwähnten Flüssigkeiten enthält und also als Sprengstoff im Sinne des Sprengstoffgesetzes gilt, nach den schweren Strafen des Sprengstoffgesetzes (Gefängnis nicht unter drei Wochen) bestraft wird.

Zum Schluß bemerken wir noch, daß die mit der Polizeiverordnung vom 24. August 1925 (SMBl. S. 213), betreffend Abänderung des § 25 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen angeordnete Buchführung über den An- und Verkauf von feuchter Nitrozellulose jederzeit über das Vorhandensein von Nitrozelluloselagern, auch in solchen Betrieben, die der Gewerbeaufsicht nicht unterstehen, Aufschluß geben muß. Wo die Gewerbeaufsichtsbeamten bei der Besichtigung von Nitrozellulosefabriken oder der Lager von Nitrozellulosehändlern in den Abgangregistern Abnehmer finden, von denen sie glauben,

daß eine polizeiliche Revision der Betriebe oder Lager dieser Abnehmer nützlich sein könnte, wird ihnen eine entsprechende Mitteilung an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt oder die zuständige Ortspolizeibehörde hiermit zur Pflicht gemacht.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

J. M.: von Mehren.

J. M.: Koedenbeck.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.

Abchrift.

Der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung.

(Zentralaufsichtsstelle
für Sprengstoff- und Munitionsfabriken.)

Berlin NB 40, den 28. Juli 1926.

Die Explosion in der Pulverfabrik Hasloch am 20. Mai 1926 hat zu einer Besichtigung der Explosionsstelle durch Mitglieder der Zentralaufsichtsstelle geführt. Auf Grund der Besichtigungsbemerkungen und der von mir erbetenen Berichte der Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie gestatte ich mir eine kurze Darstellung des Befundes zu geben:

Die Explosion ereignete sich vormittags 9,50 Uhr. Der Chauffeur der Fabrik, der um diese Zeit die Straße nach Hasloch passierte, sah eine gelbe Feuersäule aufsteigen, der zwei starke Knalle folgten. Hiermit stimmen die Angaben des Pfarrers von Schollbrunn überein, der auf der westlichen Straße des Tales entlang ging und, durch ein Rischen aufmerksam gemacht, ebenfalls die gelbe Rauchsäule und in ihr den stürzenden Fabrikschornstein gewahrte; er wollte flüchten, wurde aber durch den sofort folgenden ersten Explosionsstoß zu Boden geworfen; kurze Zeit darauf folgte der zweite schwächere Stoß.

Diesen Angaben entspricht es, daß an Stelle des früheren Lokomobilhauses und eines östlich unmittelbar benachbarten Gebäudes zwei Trichter entstanden sind, ein größerer von etwa 12 m Durchmesser bei 3 m Tiefe in gewachsenem Boden mit nördlicher Ausbuchtung und daneben ein kleinerer Trichter von etwa 5 m Durchmesser und 2 m Tiefe. Der erste Trichter befindet sich an der Stelle des früheren am weitesten westlich gelegenen Lokomobilraumes, der mit 180 Faß Schießwolle zu je 30 kg = 5400 kg belegt war. Die Schießwolle ist Dachauer Fabrikat, stammt wahrscheinlich aus dem Jahre 1918 und ist im November 1925 dort eingelagert. Dabei wurde nach Angabe des Betriebsleiters jedes Faß geöffnet, in der Mitte mit einem Holzstab ein Loch gebohrt und der Inhalt reichlich mit Wasser getränkt. In dem östlich anschließenden, später angebauten Raume befand sich die Auslaugeanlage, bestehend aus drei etwa 2 m hoch stehenden Auslaugekesseln, einem Laugebehälter und einer Kristallisierpfanne. Die Anlage ist von der Maschinenfabrik Franz Herrmann G. m. b. H., Köln-Bayenthal, angelegt und arbeitet nach dem Infusionsverfahren derart, daß die mit einem Dampfinjektor abgezogene Lauge jedem Auslaugekessel oben aufgegeben und nach genügender Auslaugung durch ein drehbares Auslaufrohr in den nächsten Kessel gedrückt wird. Die etwa 100 kg Pulver der Fassung jedes Kessels befinden sich zwischen zwei Sieben. Die Apparatur soll im Betriebe gewesen sein, so daß mit einem Inhalt von etwa 300 kg Pulver gerechnet werden kann. Pulvervorräte sollen sich sonst in diesem Raum nicht befunden haben, da sie stets nach dem nördlich gelegenen früheren Olfkeller gebracht wurden, wo nach den Angaben 6 Faß trockenes Pulver zu je 35 kg und mit 40 v. H. Salpeterinhalt, sowie 25 Faß ausgelaugtes nasses Pulver zu je 25 kg, also zusammen etwa 835 kg Pulver vorhanden gewesen sein sollen. Der zurückgewonnene Salpeter wurde in dem westlichen Lokomobilraum an dessen Nordseite untergebracht, und es befindet sich dementsprechend auch an der nördlichen Ausbuchtung des hier entstandenen großen Trichters ein starker Salpeterbelag. Die Dampfleitung zu dem Injektor der Auslauge-Apparatur führte durch den früheren Lokomobilraum hindurch. In dem östlich weiter anstoßenden Gebäude sollen sich etwa 15 Faß nasses Blättchenpulver zu je 25 kg befunden haben.

Die Apparatur des Auslaugeraumes konnte zunächst nicht gefunden werden, ist aber später am Ostabhang des Tales in Gestalt von völlig zerprengten und zerrissenen Blech- und Eisenteilen mit aufgerissenen Schweiß- und Nietnähten aufgefunden. Hieraus kann man schließen, daß die Apparatur der Zerstörung durch eine Explosion anheimgefallen und dabei durch den Explosionsdruck fortgeschleudert worden ist. Die Annahme, daß die Entzündung in einem Auslaugekessel, vielleicht infolge des aus irgend einem Grunde darin verbliebenen und erhitzten Pulvers entstanden ist, dürfte nach diesem Befund auf jeden

Fall mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit ausschalten. Man muß vielmehr annehmen, daß die erste und größere Explosion in dem westlichen Schießwollagerraum entstanden ist. Die Tatsache, daß die dort in Fässern gelagerte Schießwolle vollkommen detoniert ist, zwingt zu der Annahme, daß sie mindestens zum Teil ausgetrocknet war, jedenfalls aber weniger als 30 v. H. Wasser enthalten hat. Es liegt nun nicht außer dem Bereich der Möglichkeit, daß die im November 1925 vorgenommene Befuchtung der wahrscheinlich ziemlich ausgetrockneten Wolle nicht den ganzen Fassinhalt völlig durchdrungen hat, oder daß seitdem eine teilweise Austrocknung stattgefunden hat. Eine Nachkontrolle des Feuchtigkeitsinhalts ist nicht vorgenommen worden. Die Austrocknung konnte dadurch begünstigt werden, daß nicht nur die bereits erwähnte Dampfleitung zur Auslaueanlage, sondern auch diejenigen zum Atherrückgewinnungsgebäude durch den Lagerraum führten. Erstere soll in etwa 1,5 m Entfernung von dem Schießwollager vorbeigeführt haben und durch ein Brett oder Isolierung gegen Wärmeausstrahlung gesichert gewesen sein, letztere soll ebenfalls isoliert gewesen sein. Auch wenn man von der Möglichkeit einer Beschädigung der Isolierung abieht, hat jedenfalls durch die Leitung eine gewisse Erwärmung des Raumes stattgefunden; außerdem zog sich unter dem Schießwollager der Fuchs zu dem Schornstein hin, und es ist nicht ausgeschlossen, daß durch Undichtigkeiten aus ihm Rauchgase in den Raum eingetreten sind. Eine allmähliche Austrocknung kann unter diesen Umständen wenigstens bei den an ungünstigster Stelle befindlichen Fässern, zumal beim Eintritt der wärmeren Jahreszeit und fortgesetzter Wärmezufuhr, eingetreten sein, die in weiteren Folgen dann zur Selbstzersehung und Entzündung geführt hat. Jedenfalls dürfte diese Erklärung nach den Ermittlungen für das Zustandekommen der ersten Explosion die größte Wahrscheinlichkeit für sich haben. Die erste Explosion hat dann die zweite kleinere Pulverexplosion ausgelöst.

Die umliegenden Gebäude, wie die Atherrückgewinnungsanlage, das Preßhaus, die Verdrängungsanlage, die Alkoholzurückgewinnung, das Kesselhaus und Maschinenhaus wurden völlig zerstört, weiter entfernt liegende, wie das Knetwerk, das Vacuum-Trockenhaus, das Pumpenhaus, das Siebhaus, die Packanlage und 2 Schießwollager sind abgebrannt, die übrigen Gebäude sind mehr oder weniger stark beschädigt. Bei dem Brand sind teilweise nur die Holzteile der Fässer abgebrannt, so daß die unversehrte Schießwolle frei zu Tage liegt.

Nach dem Urteil der Sachverständigen wäre die Verwendung des früheren Lokomobilraumes, der mitten im Betrieb liegt, als Schießwollager besser unterblieben, zumal auch die Wohlfahrtsräume in unmittelbarer Nähe lagen. Überhaupt scheint auch die Lagerung ungewöhnlich großer Mengen von Schießwolle, die an verschiedenen Stellen der Fabrik festgestellt wurden, recht bedenklich. Die Fässer waren in den Räumen teilweise bis an die Decke aufgestapelt, so daß eine Kontrolle des Feuchtigkeitsgehalts und überhaupt der Feuchthaltung sehr erschwert war. Der technische Aufsichtsbeamte der Berufsgenossenschaft hat auf diese Punkte auch aufmerksam gemacht.

Da es nicht ausgeschlossen erscheint, daß auch in anderen Betrieben größere Mengen von Schießwolle lagern, gestatte ich mir die Anregung, die in Betracht kommenden Gewerbeaufsichtsbeamten auf die hierin liegende Gefahr aufmerksam zu machen, damit sie bei ihren Besichtigungen hierauf achten und das Erforderliche veranlassen können.

III 2719 26.

J. B.: (Unterschrift).

An die Landesregierungen.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Erl. d. M. f. S. vom 14. Oktober 1926 Nr. III 9026¹¹, IIa 4701, betr. Aufwertung der Guthaben bei Fabrik- und Werkparlaffen sowie der Ansprüche an Betriebspensionkassen.

Im Anschluß an den Minderlaß vom 7. September 1926

— III. 8674/IIa. 4624 —.

Auf Grund des Artikels 19 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 8. Juli 1926 (RGBl. I S. 403) hat das Preussische Staatsministerium unterm 13. September 1926 eine Verordnung über das Kostentwesen bei den Aufwertungsstellen

für die Aufwertung der Guthaben bei Fabrik- und Werksparkassen sowie der Ansprüche an Betriebspensionskassen erlassen. Die Verordnung ist in Nr. 38 der Preussischen Gesetzsammlung vom 22. September 1926 S. 253 veröffentlicht. Mit Rücksicht darauf, daß diesbezügliche Anfragen möglicherweise dorthin gelangen, mache ich darauf aufmerksam.

J. A.: von Meyeren.

An die Herren Oberpräsidenten in Berlin-Charlottenburg, Hannover, Münster i. W., Kiel, Koblenz, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Stettin, Breslau, Oppeln und die Herren Regierungspräsidenten in Cassel, Wiesbaden, Düsseldorf.

Erl. d. M. f. S. vom 16. Oktober 1926 Nr. III a 1551, III 7799 M. f. S., III B 4636 M. f. S., betr. Schlichtungswesen.

Der Herr Reichsarbeitsminister hat uns den abschriftlich beigelegten Erlaß des Bayerischen Staatsministeriums für soziale Fürsorge vom 31. Mai 1926 zur Kenntnis mit dem Bemerkten übersandt, daß er den Ausführungen dieses Erlasses zustimme. Auch uns erscheint ein Tätigwerden der Schlichtungsausschüsse von Amts wegen auf Grund der in dem Erlaß angedeuteten Anregungen der Arbeitsnachweise durchaus erwünscht, um Schwierigkeiten möglichst zu vermeiden, die sich in tarifloser Zeit leicht aus dem Begriff des „angemessenen ortsüblichen Lohns“ (§ 13 Abs. 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge) ergeben.

Abdrucke für die Schlichtungsausschüsse sind beigelegt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

J. A.: von Meyeren.

J. A.: Dr. Klausener.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Berlin-Charlottenburg.

Abschrift.

München, den 31. Mai 1926.

Staatsministerium für Soziale Fürsorge.

Betrifft Vollzug des § 13 Abs. 1 RGB.

In der letzten Zeit sind vereinzelt Klagen darüber laut geworden, daß nach dem Ablauf von Tarifverträgen auf Arbeitgeberseite versucht wird, von Betrieb zu Betrieb niedrigere Löhne mit der Belegschaft zu vereinbaren und im Falle des Widerstandes der Arbeitnehmer unter Vermeidung der amtlichen Schlichtungsstellen die Streitigkeiten dadurch vor dem öffentlichen Arbeitsnachweis auszutragen, daß Arbeiter zu den neuen ungünstigeren Bedingungen angefordert werden und im Falle der Arbeitsverweigerung die Entziehung der Erwerbslosenunterstützung vom öffentlichen Arbeitsnachweis verlangt wird.

Es bedarf kaum eines Hinweises auf die schwierige Lage des öffentlichen Arbeitsnachweises in solchen Fällen. Die Grundlage seines gedeihlichen Wirkens, das Vertrauen der beiden Parteien des Arbeitsvertrages, kann dadurch leicht erschüttert werden, mag die Entscheidung — in vielen Fällen wohl durch Stichentscheid des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses — in einen oder anderen Sinne fallen.

Der Arbeitsnachweis wird unter diesen Umständen am zweckmäßigsten auf die alsbaldige Befassung der amtlichen Schlichtungsstelle mit dem betreffenden Lohnstreit hinzuwirken haben. Eine entsprechende Anregung an die in Betracht kommende amtliche Schlichtungsstelle kann hierbei auf den § 5 Abs. 1 der Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923 — RGBl. I S. 1043, 1080 — in Verbindung mit § 12 Abs. 2 der 2. Ausführungsverordnung hierzu vom 29. Dezember 1923 — RGBl. 1924 I, S. 9, 150 — gestützt werden. Unter Umständen kann es auch angezeigt sein, über die Ortsüblichkeit und Angemessenheit der gebotenen Löhne ein Gutachten des Schlichtungsausschusses zu erhalten.

Der Landesämterleiter und die Schlichtungsausschüsse erhalten Abdruck dieser Entscheidung, die Arbeitsämter sind geeignet zu verständigen.

Nr. 502a 4.

An das Landesamt für Arbeitsvermittlung.

Erl. d. M. f. S. vom 21. Oktober 1926 Nr. III 10336, betr. Bekanntmachung des Hauptwahlvorstandes über das Ergebnis der Wahl des Hauptbetriebsrats beim Ministerium für Handel und Gewerbe.

Bei der Wahl zum Hauptbetriebsrat beim Ministerium für Handel und Gewerbe sind insgesamt 778 gültige Stimmen abgegeben worden.

Von diesen Stimmen entfallen auf

Liste 1:	Stimmen
Angestellte vom Oberbergamt Halle und der Bergreviere Ost- und West-Halle	51
Liste 2:	
Gewerkschaftsbund der Angestellten	133
Liste 3:	
Freigewerkschaftliche Liste der Angestellten und Arbeiter (Zentralverband der Angestellten — Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter	464
Liste 4:	
Liste des Deutschen Gewerkschaftsbundes (christlich-national) . . .	130

Zu wählen sind fünf Hauptbetriebsratsmitglieder. Es sind hiernach gewählt:

Liste 3:

1. Wachlin, Erich, Eichgehilfe, Berlin, Eichungsdirektion;
2. Müller, Heinrich, sozialpolitischer Referent, Berlin, Handelsministerium;
3. Freund, Karl, Heizer, Frankfurt (Main), Baugewerkschule;

Liste 2:

4. Hartmann, Gustav, sozialpolitischer Referent, Berlin, Handelsministerium;

Liste 4:

5. Calaminus, Wilhelm, Büroangestellter, Hamm i. W. (Bergrevier Lünen).

Die auf die gewählten Mitglieder der Listen 3, 2 und 4 folgenden Bewerber treten der Reihenfolge nach als Ersatzmitglieder für jetzt oder später etwa ausfallende Mitglieder ein.

J. W.: Dönhoff.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin, die Oberbergämter, die Geologische Landesanstalt in Berlin, die Bergakademie in Clausthal, die Bergwerksdirektion Saarbrücken (Abwickelungsstelle) in Bonn, die Herren Obereichungsdirektoren und Eichungsdirektoren.

Erl. d. M. f. S. vom 21. Oktober 1926 Nr. III 10337, betr. Richtlinien für die Erstattung der Geschäftsführungskosten der Betriebsvertretungen im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums für Handel und Gewerbe.

I. Allgemeines.

A. Begriff der notwendigen Kosten.

Als notwendig können nur Kosten anerkannt werden, die die Betriebsvertretungen oder ihre Mitglieder zur Wahrnehmung der ihnen durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse auswenden müssen.

Die Aufgaben und Befugnisse einer örtlichen Betriebsvertretung beschränken sich auf die Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer derjenigen Behörde, bei der sie gebildet ist; diejenigen einer gemeinsamen örtlichen Betriebsvertretung auf die Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer der mehreren Behörden, bei denen sie gebildet ist. Die Aufgaben und Befugnisse des Hauptbetriebsrats bestimmen sich nach seiner Zuständigkeit.

B. Nachweis der notwendigen Kosten.

Die Erstattung entstandener Kosten darf regelmäßig nur insoweit erfolgen, als ihre Notwendigkeit nach Grund und Betrag nachgewiesen ist.

C. Verrechnung der erstatteten Kosten.

Die sächlichen Kosten der Geschäftsführung der Betriebsvertretungen (Abschnitt II) sind von der Behörde zu erstatten, bei der die Betriebsvertretung errichtet ist, die persönlichen Kosten (Abschnitt III) sind von der Behörde zu erstatten, bei der das Mitglied der Betriebsvertretung beschäftigt wird.

Die entstehenden Kosten sind allgemein bei dem Geschäftsbedürfnisfonds zu verrechnen.

II. Sächliche Kosten (Räume und Geschäftsbedürfnisse).

A. Allgemeines.

Nach § 36 des Betriebsrätegesetzes ist die Betriebsvertretung nicht befugt, die erforderlichen Räume und Geschäftsbedürfnisse selbständig zu beschaffen, sie ist vielmehr verpflichtet, sich wegen der Bereitstellung der erforderlichen Räume und Geschäftsbedürfnisse an die Behörde zu wenden.

Die Behörde ist verpflichtet, dem Antrage der Betriebsvertretung auf Bereitstellung des erforderlichen Raumes und der Geschäftsbedürfnisse in dem in § 36 des Betriebsrätegesetzes vorgesehenen Umfange zu entsprechen. Dabei hat sie die größte Sparsamkeit obwalten zu lassen und nach Möglichkeit mit Vorhandenem auszukommen.

Beschafft die Betriebsvertretung Räume und Geschäftsbedürfnisse selbständig, so handelt sie auf eigene Gefahr. Kosten, die in solchen Fällen entstehen, dürfen von der Behörde nur insoweit erstattet werden, als sie nach Grund und Betrag als notwendig anzuerkennen sind.

B. Räume.

Für Vollsitzungen der Betriebsvertretung ist, soweit erforderlich, ein vorhandener geeigneter Raum von Fall zu Fall zur Verfügung zu stellen. Ist ein geeigneter Raum nicht verfügbar, so ist mit anderen Behörden am gleichen Orte wegen kostenloser Überlassung eines solchen in Verbindung zu treten.

Das Gleiche gilt für Betriebsversammlungen, die der Vorsitzende des Betriebsrats auf Verlangen der Behörde oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer einberuft; dabei ist jedoch zu beachten, daß es nach § 45 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes genügt, wenn der Raum für Teilversammlungen geeignet ist. Für Betriebsversammlungen, die aus einem anderen Grunde einberufen werden, hat die Behörde nach Möglichkeit einen vorhandenen Raum zur Verfügung zu stellen; sie darf ihn aber weder mieten noch sonst Kosten dafür aufwenden.

C. Geschäftsbedürfnisse.

1. Schreibstoffe usw.

Die zur Erledigung des Schriftwechsels, zur Führung der Akten und sonst erforderlichen Geschäftsbedürfnisse (Schreibpapier, Briefumschläge, Aktendeckel, Heftgarn, verschließbares Behältnis zur Aufbewahrung der Akten usw.) sind von der Behörde zur Verfügung zu stellen. Im Interesse möglicher Sparsamkeit ist darauf zu halten, daß die Betriebsvertretung bei der laufenden Geschäftsführung nicht ohne zwingenden Grund von dem bei der Behörde üblichen Verfahren abweicht, wenn dadurch besondere Kosten entstehen.

2. Benutzung der Kanzlei.

Zur Anfertigung oder Vervielfältigung umfangreicher Schriftsätze kann die Benutzung der Kanzlei gestattet werden. Einer Betriebsvertretung eine Schreibkraft oder eine Schreibmaschine zur alleinigen Verfügung zu überlassen, ist jedoch nicht angängig.

3. Postsendungen.

Die erforderlichen Postwertzeichen hat die Behörde der Betriebsvertretung zur Verfügung zu stellen. In welcher Weise und in welchen Zeitabschnitten die Notwendigkeit der Verwendung der Postwertzeichen zu prüfen ist, wird im Benehmen mit der Betriebsvertretung zu regeln sein; es dürfte sich empfehlen, die Prüfung wöchentlich an der Hand einer Nachweisung vorzunehmen, in der die Betriebsvertretung die Verwendung der Postwertzeichen fortlaufend vermerkt.

4. Benutzung von Fernsprechern.

Zu Ferngesprächen im Ortsverkehr können die dienstlichen Fernsprecher benutzt werden; zur Führung gebührenpflichtiger Gespräche im Fernverkehr auf dienstlichen Fernsprechern bedarf es der vorherigen Zustimmung der Behörde.

Besondere Fernsprecher — mit Ausnahme von Hauptanschlüssen — dürfen für Betriebsvertretungen nur eingerichtet werden, wenn hierzu ein besonderes Bedürfnis besteht.

5. Benutzung der Bücherei.

Die Druckschriften, deren die Betriebsvertretung zur Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben bedarf (z. B. eines brauchbaren Kommentares zum Betriebsrätegesetz), sind ihr in dem erforderlichen Umfange aus den Beständen der Bücherei der Behörde zum Gebrauch zu überlassen. Soweit sie in der Bücherei nicht vorhanden sind und beschafft werden müssen, sind sie vor ihrer Überlassung an die Betriebsvertretung der Bücherei einzuberleihen. Die unnötige Beschaffung verschiedener Ausgaben derselben Bestimmungen, besonders in mehreren Stücken, ist zu vermeiden.

III. Persönliche Kosten.

A. Am Beschäftigungs- oder Wohnort.

Den am Sitze der Betriebsvertretung beschäftigten oder wohnhaften Mitgliedern einer Betriebsvertretung werden in der Regel Kosten nicht erwachsen und daher nicht zu erstatten sein. Eine Erstattung kann nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen, wenn das Mitglied der Betriebsvertretung den ganzen Tag über in Anspruch genommen und deshalb — wie es nur in Großstädten vorkommen wird — genötigt ist, die Hauptmahlzeit an einer anderen Stelle als sonst einzunehmen. In diesem Falle dürfen Zehrkosten bis zum Betrage von 2,50 RM für den Tag erstattet werden.

B. Bei Reisen außerhalb des Beschäftigungs- oder Wohnorts.

1. Allgemeines.

Reisen der Mitglieder des Hauptbetriebsrats zu ordnungsmäßig einberufenen Vollsitzungen des Hauptbetriebsrats sind regelmäßig als notwendig anzusehen. Im übrigen können Reisen außerhalb des Beschäftigungs- oder Wohnorts als notwendig nur anerkannt werden, wenn ihr Zweck in den Rahmen der Aufgaben und Befugnisse der Betriebsvertretung fällt und auf schriftlichem Wege nicht erreicht werden kann.

Ob eine Reise als notwendig anzusehen ist, wird zur Vermeidung von Nachteilen für die Betriebsvertretung zweckmäßig vor Antritt der Reise von der Behörde im Benehmen mit der Betriebsvertretung zu prüfen sein; geht die Betriebsvertretung selbständig vor, so handelt sie auf eigene Gefahr.

Die geltenden Bestimmungen über die Notwendigkeit der Nachsicherung von Dienstbefreiung oder Urlaub bleiben unberührt.

2. Fahrkosten.

Bei notwendigen Reisen außerhalb des Beschäftigungs- oder Wohnorts werden die tatsächlich entstehenden notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar

- a) im allgemeinen die Fahrkosten der III. Wagenklasse,
- b) im schwerkriegsbeschädigten ausnahmsweise die Fahrkosten der II. Wagenklasse, wenn die Art der Beschädigung die Benutzung der II. Wagenklasse rechtfertigt und die II. Wagenklasse mit Zustimmung der Behörde tatsächlich benutzt wird.

3. Tageselder.

Bei notwendigen Reisen außerhalb des Beschäftigungs- oder Wohnorts werden, ohne daß es des Nachweises des tatsächlichen Aufwandes bedarf, bis auf weiteres Tages- und Übernachtungsgelder in Höhe der jeweils für die Beamten der Tagesgeldstufe I maßgebenden Sätze gewährt. Als teure Orte im Sinne dieser Bestimmung gelten bei Reisen der Mitglieder von Betriebsvertretungen die Orte, die bei Dienstreisen der Staatsbeamten als teure Orte bezeichnet worden sind.

Im Interesse der Geschäftsvereinfachung erteile ich hiermit die Ermächtigung, in Einzelfällen, in denen die Tageselder zur Deckung der unbedingt notwendigen Ausgaben

an Unterkunft und Verpflegung, jedoch unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnisse, nicht ausgereicht haben, Zuschüsse oder eine Pauschvergütung zu den Tagegeldern dort selbständig anzuweisen. Von einer Anrechnung häuslicher Ersparnisse auf die zu erstattenden Tagegelde und Zehrkosten (Abschnitt III A) wird allgemein abgesehen werden können, wenn von dem Mitglied der Betriebsvertretung versichert wird, daß bei den angeforderten Beträgen eine Ersparnis im Haushalt bereits berücksichtigt oder nicht eingetreten ist. Soweit eine Anrechnung von Haushaltersparnissen in Frage kommt, sind die in Rechnung gestellten Beträge bis zu 20 v. H. zu kürzen. Im übrigen finden auf die Gewährung von Tagegeldern die für die Beamten geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

4. Vorschüsse auf Fahrkosten und Tagegelde.

Den Mitgliedern der Betriebsvertretungen sind bei notwendigen Reisen außerhalb des Beschäftigungs- oder Wohnorts auf Antrag vor Antritt der Reise Vorschüsse bis zum Betrage der voraussichtlich entstehenden notwendigen Fahrkosten und der Tage- und Übernachtungsgelder zu gewähren.

5. Kosten der Teilnahme an Sitzungen der Berufsvereine.

Kosten, die den Mitgliedern der Betriebsvertretungen durch die Teilnahme an Sitzungen der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer, denen sie angehören, entstehen, können nicht erstattet werden.

IV. Sonstige Bestimmungen.

Nach den vorstehenden Richtlinien, die auch im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung veröffentlicht werden, ist vom Tage des Eingangs ab zu verfahren. In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen. Die vorstehenden Richtlinien sind den Betriebsvertretungen mitzuteilen.

J. B.: Dönhoff.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin, die Oberbergämter, die Geologische Landesanstalt in Berlin, die Bergakademie in Clausthal, die Bergwerksdirektion Saarbrücken (Abwicklungsstelle) in Bonn, die Herren Obereichungs- direktoren und Eichungsdirektoren.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Berufsschulen.

Erl. d. M. f. B. vom 19. Oktober 1926 Nr. I M II 3662/25, betr. Abschlußprüfungen für Drogisten an Berufsschulen.

Einem schon wiederholt aus Drogistenkreisen geäußerten Wunsche entsprechend will ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe bis auf weiteres damit einverstanden erklären, daß mit Genehmigung der Herren Regierungspräsidenten (in Berlin des Herrn Polizeipräsidenten) Kreisärzte an den Abschlußprüfungen solcher Berufsschulen für Drogisten, die während dreier Jahre einen geordneten Fachunterricht erteilen, als Prüfer teilnehmen. Wenn an dem Sitz einer derartigen Berufsschule mehrere Kreisärzte in Betracht kommen, so können diese periodisch prüfen. Die Prüfung durch die Kreisärzte erstreckt sich auf die allgemeine Kenntnis der Vorschriften des Strafgesetzbuchs und der Gewerbeordnung über den Handel mit Giften, auf die eingehende Kenntnis der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906, auf die Kenntnis der Zusammensetzung der hauptsächlich gehandelten Gifte und giftigen Farben, der landesüblichen Bezeichnung der Gifte und der Gefahren, die beim Umgang mit Giften und giftigen Farben drohen (Feuergefährlichkeit, Abwirkung, Schädlichkeit der Verstäubung u. dgl.). Die Bestimmung einiger Proben von besonders charakteristischen Giften und giftigen Farben ist zu verlangen. Das Zeugnis über das Bestehen einer derartigen, unter Mitwirkung eines Kreisarztes abgehaltenen Abschlußprüfung, in der auszeichnende Kenntnisse der Gifte und der Bestimmungen über den Verkehr mit Giften nachgewiesen worden

sind (vgl. § 56 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 1. September 1909), ist bei der Erteilung der Erlaubnis zum Feilhalten von Giften (zum Handel mit Giften) dem kreisärztlichen Zeugnis über die für Gifthändler erforderliche Sachkenntnis (vgl. den Erlaß vom 7. Januar 1910 — M. d. Z. II e 3375, M. f. S. II b Nr. 12934, M. d. g. N. M Nr. 8878 —) gleich zu erachten, wenn es von dem Kreisarzt, der bei der Abschlußprüfung mitgewirkt hat, ebenfalls unterschrieben ist.

Dieser Erlaß gelangt im Ministerialblatt „Volkswohlfahrt“ und im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung zum Abdruck.

J. W.: Scheidt.

- Nr 1. die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin,
2. die Herren Oberpräsidenten.

Zu 2: Abschriftlich zur gefl. Kenntnis ergebenst übersandt.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

„Einführung in die Büropraxis“, Leitfaden für Angestellte in juristischen und Verbandsbüros von Dr. Paul Posener, Rechtsanwalt und Notar in Berlin. Sichter & Co., Verlag, Berlin NW 7, Georgenstr. 46a.

Im Verlage von Walter De Gruyter & Co., Berlin W 10, Genthiner Str. 38, ist der „III. Nachtrag zur Amtlichen Liste der deutschen Seeschiffe mit Unterscheidungs signalen vom Jahre 1925“ erschienen.

Den Reichs- und Staatsbehörden sowie den Wiederverkäufern wird das Druckheft bei unmittelbarer Bestellung zum Preise von 0,60 R. M. von der Verlagsbuchhandlung Walter De Gruyter & Co. geliefert. Im Buchhandel ist das Heft zu einem Preise von 0,80 R. M. zu beziehen.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W 8.
